



Schulentwicklungsgruppe (SEG)

Protokoll der 17. Sitzung

vom 25.10.2017 (14.00-15.30 Uhr)

Teilnehmer: s. Anwesenheitsliste (Anlage 1)

Veränderungswünsche oder Einwände gegen das letzte Protokoll sind nach der Veröffentlichung nicht vorgebracht worden (s. Absprache Protokoll vom 23.04.14), somit ist dieses allgemein angenommen.

1. Deutscher Schulpreis

Die SEG hatte sich in der vorangegangenen Sitzung die Hausaufgabe erteilt sich über den Deutschen Schulpreis zu informieren (s. z.B. <http://schulpreis.bosch-stiftung.de>) und zu überlegen, ob dieser Schulpreis eine passende Ergänzung des laufenden Qualitätsmanagements sein könnte. Die SEG kam mehrheitlich zu folgendem Schluss:

Die Teilnahme am Deutschen Schulpreis würde der Schulentwicklung des Gymnasiums Damme zweifelsohne neue Impulse geben und wird von der SEG ausdrücklich begrüßt, allerdings wird eine Bewerbung erst einmal zurückgestellt, da zum einen die Gremien der Schule (Kollegium, SV und SER) mehrheitlich hinter einer Bewerbung stehen müssten und zum anderen die neue Runde der Schulinspektion abgewartet werden soll. Nach der Schulinspektion soll die Möglichkeit einer Bewerbung mit den genannten Gremien diskutiert und geklärt werden.

2. Weiterarbeit am Kernaufgabenmodell – B2

Die SEG betrachtet das Kernaufgabenmodell (http://www.nibis.de/nibis3/uploads/2nlq-a2/files/A2_Kernaufgabenmodell_mit_Hinweisen_und_Beispielen_fur_abS_2013-02-17.pdf) weiterhin als Grundlage für Schulentwicklung sowie Qualitätsmanagement und die Arbeit daran weiterhin als grundlegende Aufgabe (vgl. auch Protokoll vom 2.5.2017). Die SEG beschließt, die Arbeit mit dem Bereich B2 (Fachgruppen verbessern die Unterrichtsqualität) fortzusetzen. Eine Arbeitsgruppe (NIB, KÖH, SYD) wird mithilfe von QES B2 für die nächste Sitzung vorbereiten.

3. Handy in der Schule – Vorschläge für Änderung der Hausordnung

Die SEG ist sich dahingehend einig, dass nicht nur die neue WLAN-Ausstattung, sondern auch die MINT-Ausrichtung der Schule eine Neubewertung des Handys sowie anderer elektronischer Geräte in der Schule erfordert und dass Handy, Laptop etc. stärker als Lernmittel in den Unterrichtsalltag eingebunden werden sollten, allerdings herrscht Uneinigkeit bezüglich einer grundsätzlichen Nutzungserlaubnis des Handys etc. in der Schulzeit (insbesondere in den Pausen). Die SEG beschließt, die Gremien der Schule (SV, Kollegium und SER) in die Entscheidungsfindung miteinzubeziehen und diese um ein Votum zu bitten, um auf der Grundlage der Rückmeldungen einen Vorschlag für die

nächste Gesamtkonferenz vorzubereiten, hinter dem die deutliche Mehrheit der Schulgemeinschaft steht.

Neben einer Änderung der Hausordnung soll eine Nutzungsordnung eingeführt werden, die den Schülern deutlich ihre Verantwortung in der Nutzung der schuleigenen sowie der eigenen Geräte aufzeigt. Ein Entwurf dieser Nutzungsordnung ist von ELB vorbereitet worden und befindet sich im Anhang (Anlage 2).

Folgender Diskussionsvorschlag wird den Gremien vorgelegt:

„Die schulische Nutzung von eigenen elektronischen Geräten (Handy, Tablet, Laptop, Smartwatch etc.) ist im Unterricht erlaubt, wenn dies von der unterrichtenden Lehrkraft gestattet wird. Grundsätzlich bleiben die genannten Geräte im Unterricht ausgeschaltet.“

Modifikation der Variante A vom 16.11.2017 auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Vorgaben (s. Anlage 3): Außerhalb des Schulgebäudes ist die Handynutzung auf den Pausenhöfen erlaubt, im Schulgebäude **ist die Handynutzung dagegen verboten. Bild-, Film- und Tonaufnahmen sind nicht erlaubt.**

Variante B: *Außerhalb des Unterrichts ist die verantwortungsvolle Nutzung der Geräte (s. Nutzungsordnung) erlaubt. Bild-, Film- und Tonaufnahmen sind dagegen nicht erlaubt.“*

Nächster Sitzungstermin:

08. Februar 2018 (14 Uhr, im Konferenzraum)

HAN, 16.11.2017

Anlage 1 (Anwesenheitsliste 25.10.2017)

Anlage 2

Ordnung für die Nutzung schulischer Computer und des Internets am Gymnasium Damme

1. Präambel

Diese Ordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit Computern und anderen Endgeräten der Schule durch Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer (allg. Benutzer) auf. Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- ⑩ mit den Computern und anderen Endgeräten der Schule sorgfältig umgegangen wird,
- ⑩ die persönlichen Zugangsdaten für die Computernutzung (Passwort) geheim gehalten und ausschließlich von jedem jeweiligen Nutzungsberechtigten verwendet werden,
- ⑩ fremde Rechte und insbesondere das Urheberrecht beachtet werden, vor allem, dass Materialien, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt veröffentlicht werden, und dass kein unberechtigter Download von Musikdaten, Spielen etc. erfolgt,
- ⑩ illegale Inhalte weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen werden,
- ⑩ persönliche Daten, (Name, Geburtsdatum, Personenfotos) von Lehrkräften, Schülerinnen und Schüler und sonstigen Personen nicht unberechtigt im Internet veröffentlicht werden.

2. Anwendungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Nutzung der Computer und andere Endgeräte sowie für Computerdienstleistungen und Netzwerke, die von der Schule betrieben werden. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung der von der Schule gestellten Computer sowie die Nutzung zentraler Server-Dienste der Schule.

Darüber hinaus gilt die Ordnung für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete Endgeräte, die von den Schülerinnen und Schülern in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind.

Nutzungsberechtigte

(1) Die unter Ziffer 2 genannten Geräte und Dienstleistungen können grundsätzlich nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von den Schülerinnen und Schüler unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden. Die Schulleitung oder nach Absprache der zuständige Administrator können weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. Gastschülerinnen und Gastschüler).

(2) Bei Verstößen gegen diese Ordnung oder wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die betreffenden Schülerinnen und Schüler ihren Pflichten nachkommen werden, kann die Benutzung eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden. Schülerinnen und Schüler, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen (z.B. unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Internet kopieren oder verbotene Inhalte downloaden bzw. nutzen) können gegebenenfalls zivilrechtlich oder strafrechtlich verfolgt werden.

4. Passwörter

(1) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten von der Schule eine individuelle Nutzerkennung und ein Passwort, mit dem sie sich an den Computern anmelden können.

(2) Ohne ein individuelles Passwort ist die Arbeit an den Computern nicht möglich. Nach Beendigung der Nutzung des Computers ist eine Abmeldung vorzunehmen.

(3) Das Passwort ist vertraulich zu behandeln. Das Arbeiten unter einem fremden Passwort („Passwort-Sharing“) ist verboten. Wird ein fremdes Passwort bekannt, entsteht die Pflicht, dies dem Schulleiter oder dem zuständigen Administrator zu melden.

(4) Für Handlungen, die unter der Nutzererkennung erfolgen, sind die jeweiligen Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Die Schulleitung ist berechtigt, die Zugangsdaten der Schülerinnen und Schüler unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen benutzt wird.

5. Scholorientierte Nutzung

Die schulische IT-Infrastruktur (z.B. LAN/WLAN, schulische Computersysteme, Internetzugang, Software, Peripheriegeräte wie Drucker und Scanner, Serverdienste, E-Mail, Foren, Chats) darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch die Nutzung der Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung, der Weiterbildung sowie ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit in Zusammenhang steht.

6. Gerätenutzung

- (1) Die Bedienung der von der Schule gestellten und erlaubterweise von Schülerinnen und Schülern mitgebrachten privaten oder stationären oder portablen Endgeräten einschließlich jedwede Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu erfolgen.
- (2) Gegenüber den nutzungsberechtigten Schülerinnen und Schülern, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der aufsichtsführenden Person nutzen, können geeignete Aufsichts- und Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Betriebssicherheit aufrechterhalten bzw. Wieder hergestellt werden kann.

7. Schutz der Geräte

Die Bedienung der Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen zu erfolgen. Störungen und Schäden sind sofort der Aufsichtsperson zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Geräten ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Schuldhaft verursachte Schäden sind zu ersetzen. Der Verzehr von Speisen und Getränken an Computern ist grundsätzlich untersagt.

8. Eingriffe in die Hard- und Software

- (1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und Netzwerke (z.B. durch Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden) sowie Manipulation an der schulischen Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt.
- (2) Ausnahmsweise darf nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person die Installation von Software auf den Schulcomputern durchgeführt werden.
- (3) Fremdgeräte (insbesondere private Notebooks oder sonstige mit drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerktechniken ausgestattete digitale Endgeräte) dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person an Computersysteme der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen werden.
- (4) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten Computern von anderen Person als dem jeweiligen gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virens Scanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden.
- (5) Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung solcher Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte dritter Personen (z.B. Urheberrechte, Datenschutz) verletzt werden. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die Datenlöschung oder Veränderung im Einvernehmen mit den Berechtigten erfolgt.

9. Aufsicht

- (1) Für die Computeraufsicht sind weisungsberechtigte Lehrerinnen und Lehrer verantwortlich. Die Schulleitung kann darüber hinaus weitere für diese Aufgabe geeignete Personen benennen.
- (2) Durch diese Ordnung erklärt sich der/die Nutzungsberechtigte zugleich einverstanden, dass die Schule zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt ist, die persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern und zu kontrollieren.

10. Administration

- (1) Die für die Administration zuständige Person ist berechtigt, zum Zweck der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z.B. technische Verwaltung eines Netzwerkes, Erstellung zentraler

Sicherheitskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z.B. strafbare Informationverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Nutzungsberechtigten zu nehmen, sofern dies im Einzelfall erforderlich ist.

(2) Gespeicherte, personenbezogene Daten werden regelmäßig gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen einen schwerwiegenden gegen diese Ordnung verstoßenden Missbrauch der schulischen Computer begründen. Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind. Die Schule macht von ihren Einsichtsrechten in Fällen des Verdachts des schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Ordnung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mittels verdachtsunabhängiger Stichproben Gebrauch.

11. Datenschutz und Bildrechte

(1) Daten, Fotos oder Videoaufnahmen von Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Erziehungsberechtigten dürfen auf den Internetseiten der Schule nur veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen zuvor wirksam eingewilligt haben. Bei Minderjährigen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist dabei die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei Minderjährigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres sind deren Einwilligung sowie die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

(2) Auch wenn die Einwilligung der Betroffenen bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt, ist es nicht ratsam, Fotos mit Namen und weiteren Angaben wie Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse im Internet zu veröffentlichen, da diese Daten jederzeit und überall abrufbar sind. Sie können miteinander verknüpft, bearbeitet und verbreitet werden ohne Kenntnis der Betroffenen und auch außerhalb der Kontrolle der Schule. Hier lauern Gefahren vor allem für Kinder und Jugendliche, die vermieden werden sollten. Auch ist zu beachten, dass die Bildunterschrift der Fotos nicht auf den Namen der abgebildeten Personen schließen lässt (also z. B. nicht: Hans Muster.jpg, sondern Ausflug.jpg).

12. Nutzung außerhalb des Unterrichts

Außerhalb des regulären Unterrichts kann im Rahmen medienpädagogischer Arbeit ein Nutzungsrecht eingeräumt werden. Die private Nutzung des Schulnetzwerkes ist nicht gestattet. Als private Nutzung im Sinne dieser Ordnung ist jegliche Kommunikation oder Recherche im Internet anzusehen, die nicht im direkten Zusammenhang mit einem schulischen Auftrag steht. Insbesondere sind der Besuch von Chatrooms, die private E-Mail-Kommunikation sowie das Aufrufen von Seiten sozialer Netzwerke untersagt. Eigenständiges Arbeiten außerhalb des Unterrichts ist für Schülerinnen und Schüler nur unter Aufsicht möglich.

13. Verbotene Nutzung

13.1 Illegale Inhalte

Die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Die Versendung der Informationen ins Internet geschieht unter der IP-Adresse der Schule. Es ist grundsätzlich untersagt, den schulischen Account zur Verbreitung von Informationen zu verwenden, die dem Ansehen der Schule schaden könnten. Es ist insbesondere verboten, pornografische, Gewalt verherrlichende oder rassistische Inhalte zu erstellen, aufzurufen, zu speichern oder zu versenden. Das vorsätzliche Aufrufen solcher Inhalte stellt eine Straftat dar, die zur Anzeige gebracht werden kann. Werden diese Inhalte unbeabsichtigt aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Personen mitzuteilen.

13.2 Kostenpflichtige Angebote

Es ist den Schülerinnen und Schülern untersagt, kostenpflichtige Internetseiten aufzurufen, Bestellungen aufzugeben und Verträge zu schließen.

13.3 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte

Digitalisierte Texte, Bilder und andere Dateien aus dem Internet dürfen nur mit Erlaubnis des Urhebers vervielfältigt werden. Gemeinfreie Werke (Insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die 70-jährige Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist vor der Veröffentlichung die hierfür zuständige Lehrkraft zu kontaktieren.

14. Download / Upload

(1) Der Download / Upload von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, ist untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist generell nicht erlaubt.

(2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule zur Verfügung gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig.

(3) Unnötiges Datenaufkommen durch Laden oder Versenden (insbesondere sog. Spam) von Dateien aus dem Internet ist zu vermeiden. Sollte ein Nutzer außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung verantwortliche Person berechtigt, diese Daten zu löschen.

15. Schulhomepage

Nutzungsberechtigte Schülerinnen und Schüler dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Internetseiten im Namen oder unter dem Namen der Schule bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Person. Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen außerhalb der Schulhomepage – etwa im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten.

16. Haftung der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten

Für Schäden, die Schülerinnen und Schüler durch Nichtbeachtung dieser Ordnung verursachen, sind Schülerinnen oder Schüler und/oder die Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

17. Haftung der Schule

(1) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden ausgeschlossen.

(2) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen und das System fehlerfrei und ohne Unterbrechungen läuft.

(3) Je nach Bandbreite und Kapazität des Netzwerkes kann die stetige Verfügbarkeit von Internetanwendungen sowie die Integrität von gespeicherten Daten nicht garantiert werden. Es wird den Schülerinnen und Schülern empfohlen, Sicherheitskopien anzufertigen.

A Umfang des Angebotes

(1) Für den Unterricht aller Jahrgangsstufen stehen Computerräume zur Verfügung.

(2) Jedem Benutzerkonto ist ein privates E-Mail-Konto mit individueller E-Mail-Adresse zugeordnet. Die E-Mails können an eine private e-Mail-Adresse weitergeleitet werden. Ein Zugriff per POP3 oder IMAP ist möglich. Auf dem Server ist ein Spamfilter aktiv, der verdächtige E-Mails in den Ordner „Unerwünscht“ verschiebt und nach 14 Tagen löscht.

- (3) Die Oberfläche bietet schulöffentliche und auf Benutzergruppen beschränkte Foren. Sie dienen der Diskussion von schulrelevanten Themen, der gemeinsamen Planung von Schulaktivitäten usw.
- (4) Auf dem Server können Dateien gespeichert werden. Dazu gibt es einen Ordner für persönliche Dateien, auf die nur der Eigentümer Zugriff hat. Daneben gibt es Gruppenordner, in denen gemeinsam gearbeitet werden kann. Die allgemeinen Schreibrechte in diesen Ordner setzen eine kooperative und umsichtige Nutzung voraus.
- (5) Die Oberfläche bietet schulöffentliche auf Benutzergruppen beschränkte Chat-Räume. Die zu Beginn jeder eingblendeten Sitzung eingblendeten Regeln sind zu beachten. Die Chat-Räume sind innerhalb des Schulnetzwerks deaktiviert und nur von zuhause aus zu erreichen.
- (6) In einem schulöffentlichen Adressbuch können persönliche Daten hinterlegt werden. Willentlich falsche Angaben sind verboten. Minderjährige Benutzerinnen und Benutzer dürfen persönliche Angaben nur mit Einverständnis eines Erziehungsberechtigten eingeben.
- (7) Die Oberfläche bietet Zugang zum Vertretungsplan. Im Zweifel gilt die Anzeige in der Pausenhalle.
- (8) Der Server ist über das Internet unter der Adresse <https://gd-serv.de/iserv/login> erreichbar. Für die Aufsicht über die Nutzung der Server-Dienste außerhalb der Schulzeit sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

B Protokolle und Backups

- (1) Foreneinträge, Chat-Sitzungen und andere Kommunikation wird von der Serversoftware protokolliert. Bei einem begründeten Anfangsverdacht und nach einem Auftrag nach einem Auftrag durch die Schulleitung können die Protokolle eingesehen werden, um Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsordnung zu verfolgen.
- (2) Die auf dem Server gespeicherten Dateien werden einmal täglich automatisch gesichert. Die Sicherungen können auf Antrag zugänglich gemacht werden. Ein Recht auf Wiederherstellung besteht jedoch nicht.
- (3) Dateien auf den Arbeitsplatzrechnern werden im Zuge von Wartungsarbeiten ohne Warnung gelöscht. Um Datenverluste zu vermeiden, werden Nutzer darauf hingewiesen, ihre Daten eigenständig zu sichern.

C Weitere Verbote

Verboten sind:

- ⑩ Umgehen von Sperrungen (z.B. durch Anonymisierer oder Proxys)
- ⑩ mutwillige Störung des Netzbetriebs, sowohl des Schulnetzes als auch eines fremden Netzes
- ⑩ Protokollieren der Netzwerkaktivitäten
- ⑩ unbefugter Zugriff auf andere Computer (z.B. via VNC)

Anlage 3

Handynutzung in der Schule

Die Handynutzung ist Gegenstand vieler Fragestellungen in den Schulen. Auf die häufigsten dieser Fragen beziehen sich die folgenden Hinweise.

Ein generelles Handyverbot in der Schule ist unverhältnismäßig und damit rechtswidrig. Schülerinnen und Schülern muss es gestattet sein, aus privaten Gründen das Handy zu nutzen und wichtige Informationen zu bekommen. Außerdem bieten Mobiltelefone (ebenso wie Tablet-PCs und andere digitale Medienabspielgeräte) vielfache Funktionen, deren Nutzung nicht für den gesamten Schulbetrieb untersagt werden können, wie z. B. die Uhrfunktion. Zulässig ist es aber, die Handynutzung sowie auch der anderen elektronischen Geräte im Unterricht zu untersagen, um Störungen des Unterrichts zu vermeiden. Vor Klassenarbeiten kann zudem verlangt werden, dass Handys und die o.g. elektronischen Geräte zum Schutz vor Täuschungen entweder in den Taschen zu belassen sind oder an zentraler Stelle abzulegen sind. Hierauf sollten die Schülerinnen und Schüler regelmäßig hingewiesen werden. Eine solche Untersagung sollte Gegenstand der Schulordnung sein, die von der Gesamtkonferenz auf Vorschlag des Schulvorstands (§ 38 b Abs.4 NSchG) zu beschließen ist (§ 34 Abs. 2 Ziffer 2 NSchG).

Außerhalb des Unterrichts, beispielsweise in den Pausen, in Freistunden oder während der Mittagspause, kann die Nutzung der o.g. Geräte nicht untersagt werden. Allerdings wäre es zulässig, ebenfalls über eine Regelung in der Schulordnung die Nutzung auf bestimmte Bereiche z. B. auf dem Schulhof oder in der Pausenhalle zu begrenzen. Die Einhaltung dieser Regelungen gehört dann zur Aufsichtspflicht der Lehrkräfte.

Einem Verstoß gegen diese Regelungen (Nutzung des Handys im Unterricht oder ggf. außerhalb festgelegter Bereiche) kann nach Prüfung des Einzelfalls mit den Möglichkeiten des § 61 NSchG begegnet werden.

Verstöße gegen Regelungen zur Nutzung eines der o. g. Geräte können dazu führen, dass dieses abgegeben werden muss. Es ist dann sicher und unter Verschluss aufzubewahren und kann von der Schülerin oder dem Schüler nach Unterrichtsende wieder abgeholt werden. Ein Einbehalt des Gerätes über den Schulschluss hinaus oder über das Wochenende ist grundsätzlich nicht zulässig. Bei einem mehrfachen Verstoß ist es zulässig, dass die Eltern zu einem Gespräch eingeladen werden und das Gerät ihnen ausgehändigt wird.

Die Nutzung eines Handys o.a. elektronischer Geräte im Unterricht oder auf dem Schulgelände (z.B. in der Pause) zum Zwecke von Foto- oder Filmaufnahmen kann eine Verletzung des durch das Grundgesetz geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen. Ob die Voraussetzungen hierfür im Einzelfall vorliegen, ist nur im Wege einer Würdigung der Gesamtumstände und einer entsprechenden Interessensabwägung zwischen den Beteiligten feststellbar. Es wird insoweit empfohlen, vor weiteren Maßnahmen Rücksprache mit den zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der jeweiligen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu halten.

Quelle: <https://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/themen/schulleitung/rechtliche-fragen/handynutzung-in-der-schule/handynutzung-in-der-schule>